

## Ortsrecht

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten in der Stadt Lünen -Marktverordnung- vom 19.09.1995

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Marktplätze	2
§ 2	Marktverwaltung und –aufsicht	2
§ 3	Vergabe der Standplätze	2
§ 4	Verkaufseinrichtungen	3
§ 5	Aufstellen und Abräumen von Verkaufseinrichtungen	3
§ 6	Markthygiene	3
§ 7	Verhalten auf den Marktflächen	4
§ 8	Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung	5
§ 9	Elektroanschlüsse	5
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11	Inkrafttreten	6

---

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) sowie der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 07.09.1995 für das Gebiet der Stadt Lünen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1      Marktplätze

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweiligen Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen an den festgelegten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Widerrechtlich auf den Marktplätzen während der Marktveranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten abgestellte Fahrzeuge oder andere Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers beseitigt.

§ 2      Marktverwaltung und –aufsicht

- (1) Die Marktverwaltung obliegt den Mitarbeitern des Amtes für öffentliche Ordnung. Marktmeister ist der von der Marktverwaltung mit der Aufsicht auf dem Wochenmarkt eingesetzte Bedienstete.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Beschicker und Besucher des Wochenmarktes unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3      Vergabe der Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem für die Warengruppe vorgesehenen Teil der Marktfläche erteilt die Marktverwaltung auf Antrag. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine Änderung der Warengattung, auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt, ist nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht statthaft.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 08.00 Uhr nicht in Anspruch genommen oder vor Marktende aufgegeben, erlischt die für diesen Markttag erteilte Zuweisung. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühren erneut vergeben.

---

#### § 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Überbauten, Schutzdächer, Schirme u. ä. Teile müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Sie sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen und dürfen weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- u. ä. Einrichtungen befestigt oder verankert werden.
- (2) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; die Werbung darf sich nur auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (3) Für das nach § 70 b der Gewerbeordnung vorgeschriebene Namensschild ist eine Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff zu verwenden, auf der die erforderlichen Angaben gut sichtbar anzubringen sind.

#### § 5 Aufstellen und Abräumen von Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufstellen von Verkaufseinrichtungen und von Waren darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (2) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Öffnungszeiten, vom Veranstaltungsort zu entfernen und dürfen diesen erst wieder nach Beendigung der Öffnungszeiten befahren.
- (3) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen erst nach Beendigung der Öffnungszeiten entfernt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten vom Marktort beseitigt sein, damit unverzüglich die Marktreinigung durchgeführt werden kann. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

#### § 6 Markthygiene

- (1) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch ist verboten.
- (2) Das Ausgießen von Heringslake und fetthaltigem Schmutzwasser ist nicht erlaubt. Anderes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Rinneneinläufe gegossen werden.
- (3) Anfallender Abfall im Sinne der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Lünen ist während der Öffnungszeiten in geeigneten Behältnissen aufzubewahren, so dass das Marktgelände und die angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzt werden.

- 
- (4) Nach Ablauf der Öffnungszeit haben die Marktbesucher angefallenes Verpackungsmaterial mitzunehmen. Dieses ist erneut zu verwenden oder außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu verwerten.
  - (5) Transportbehälter sind mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf der Veranstaltungsfläche hinterlassen werden.
  - (6) Die Stadt Lünen entsorgt organische Abfälle. Sie sind zum Schluss der Öffnungszeit in die von der Stadt Lünen bereitgestellten Sammelsysteme zu bringen.
  - (7) Fahrzeuge dürfen auf den Marktflächen nicht gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.

#### § 7 Verhalten auf den Marktflächen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktordnung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Gesetzes über das Schlachten von Tieren und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf den Wochenmärkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
  - a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) zu benutzen, Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen,
  - c) zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
  - d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde sowie die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassenen Tiere,
  - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen.
- (4)
  - a) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber und deren Mitarbeiter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
  - b) Wer die Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

---

§ 8 Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  - b) die für die jeweilige Warengruppe zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgeboten werden,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen der Wochenmarktordnung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Lünen verstoßen haben,
  - d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem nicht betriebssicheren Zustand befinden,
  - e) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 9 Elektroanschlüsse

- (1) Elektroanschlüsse werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Stromkosten -Grundgebühr und lfd. Verbrauchskosten- sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 1 Abs. 2 Fahrzeuge oder andere Gegenstände widerrechtlich abstellt;
  - § 2 Abs. 2 den Anweisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt;
  - § 3 Abs. 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet;
  - § 3 Abs. 3 einen zugewiesenen Standplatz auf Dritte überträgt oder die Warengattung ohne Zustimmung der Marktverwaltung ändert;
  - § 4 Abs. 2 unzulässige Werbung durchführt;

- 
- § 5 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Betriebszeit Verkaufseinrichtungen aufstellt;
- § 5 Abs. 2 Transportfahrzeuge während der Öffnungszeit nicht vom Marktplatz entfernt;
- § 5 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen nicht innerhalb einer Stunde nach Betriebschluss vom Markt entfernt;
- § 6 einem Verbot der Markthygiene zuwiderhandelt, Abfälle nicht in geeigneten Behältnissen während der Öffnungszeit aufbewahrt, Transportbehältnisse zurücklässt, Verpackungsmaterial nicht entsorgt oder der Wiederverwertung zuführt, organische Abfälle nicht selbst entsorgt oder in die zur Verfügung stehenden Sammel-systeme verbringt, Fahrzeuge reinigt;
- § 7 sich in unzulässiger Weise verhält.
- (2) Die Verfolgung Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- § 11 Inkrafttreten
- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Lünen vom 18.09.1980 außer Kraft.